

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-6411/31

Beilagen

Betreff: GESETZENTWURF

Z' 65 GE 9.88

Datum: 28. OKT. 1988

Verteilt: 2. Nov. 1988 *Machbarung*

F A L S C H - K A N Z L

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

70.971/1-VII/10/88

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2094

Datum

25. Okt. 1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Begriffe "geeignete Kältebehandlung (Gefrieren)" dürften zu unbestimmt sein, um die in die Fleischuntersuchungsverordnung aufzunehmenden notwendigen Ausführungsbestimmungen ausreichend zu determinieren. Es sollte daher die "Eignung" bereits im Gesetzestext präzisiert werden.

2. Zu Art. I z. 4 und 5 (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4):

Im § 6 Abs. 3 z. 4 (neu) soll vorgesehen werden, daß Tierärzte mit Ende jenes Kalenderjahres zu entheben sind, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden. Nun kann es aber vorkommen, daß bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachfolger gefunden werden kann. Um eine Kontinuität der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, sollte eine Enthebung erst dann erfolgen müssen, wenn ein Nachfolger zur Verfügung steht ("... abgelaufen ist und ein Nachfolger zur Verfügung steht oder ...").

- 2 -

Durch die Änderungen der bisherigen §§ 6 Abs. 3 Z. 5 und 7 Abs. 4 Z. 5 ist es ferner erforderlich, die Gerichte zu verpflichten, Verurteilungen eines Tierarztes (Fleischuntersuchungsorganes) gemäß § 50 FUG dem zuständigen Landeshauptmann mitzuteilen. Erst dann ist dieser auch in der Lage, entsprechende Maßnahmen im Sinne der §§ 6 Abs. 3 Z. 6 (neu) und 7 Abs. 4 Z. 6 (neu) zu treffen. Ohne eine derartige Verständigungspflicht der Gerichte würden solche Verurteilungen dem Landeshauptmann nur durch Zufall bekannt werden. Dieses Ergebnis kann aber nicht im Interesse einer ordnungsgemäßen Schlachttier- und Fleischuntersuchung liegen.

3. Zu Art. I Z. 6 (§ 26a):

Nach dieser Bestimmung soll die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt werden, "durch von ihr beauftragte Tierärzte" Proben gemäß § 26 Abs. 1 dritter Satz und Stichproben gemäß § 26 Abs. 2 von lebenden Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, in den Tierbeständen zu entnehmen. Die Fleischuntersuchungstierärzte werden vom Landeshauptmann und nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt. Demnach könnte die Bezirksverwaltungsbehörde auch andere als Fleischuntersuchungstierärzte mit dieser Probenziehung beauftragen. Da aber keine Verpflichtung der Tierärzte zur Annahme dieses Auftrages besteht, könnte eine derartige Beauftragung ins Leere gehen. Überdies enthält das FUG keine Regelung über die Kostentragung für diese Probenentnahmen und deren Einsendung sowie über die Vergütung des beauftragten Tierarztes. Nach unserer Auffassung finden die Bestimmungen des § 47, so insbesondere der Abs. 3, für diesen Fall keine Anwendung, da die Probenentnahme nicht aus Anlaß oder im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erfolgt.

4. Zu Art. I Z. 11 (§ 48):

Die Verwaltung der Fleischuntersuchungsgebühren durch den Landeshauptmann als Sondervermögen des Bundes stellt eine grundsätzliche Neuregelung dar, die nur mit einem entsprechenden

- 3 -

den Sach- und Personalaufwand zu bewältigen ist. Der daraus entstehende finanzielle Bedarf kann aber mangels einer Regelung im § 47 Abs. 3 FUG aus den Gebühren gesetzeskonform nicht abgedeckt werden. Es wird daher angeregt, analog dem Kostenersatz für die Gemeinden auch einen entsprechenden Kostenersatz für den Aufwand der Fleischuntersuchungskasse in die angeführte Gesetzesbestimmung aufzunehmen. Diese Regelung würde auch bereits der bisherigen Praxis entsprechen, wonach in der Fleischuntersuchungsgebühr auch ein "Ausgleichskassenanteil" enthalten ist. Andernfalls wäre nach § 47 Abs. 3 zwar ein Kostenersatz für die Tätigkeit der Gemeinden zu leisten, die dem Land erwachsenden zusätzlichen Aufwendungen dürften hingegen bei der Gebührenfestsetzung nicht berücksichtigt werden. Der beabsichtigten Regelung kann daher nur zugestimmt werden, wenn für die den Ländern erwachsenden Mehrkosten eine dem Kostenersatz der Gemeinden analoge Regelung in das Fleischuntersuchungsgesetz aufgenommen wird oder - unabhängig von einer diesbezüglichen Regelung im FUG - diese Mehrkosten vom Bund getragen werden.

Der neugefaßte § 48 sieht in Abs. 1 zweiter Satz ferner vor, daß der Landeshauptmann anordnen kann, daß die Gemeinden aus den gemäß § 47 Abs. 1 einzuhebenden Gebühren vor deren Abfuhr die Fleischuntersuchungsorgane zu honorieren haben. Dies stellt eine neue Aufgabe der Gemeinden dar, die auch in dem für die Gemeinden vorgesehenen Gebührenanteil berücksichtigt werden müßte. Diesbezüglich fehlt jedoch zumindest ein Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen. Aus einer Verwaltungsvereinfachung für funktionelle Bundesorgane sollte jedenfalls keine unentgeltliche Mehrbelastung der Gemeinden resultieren, weshalb sichergestellt werden muß, daß die im § 47 geregelten Fleischuntersuchungsgebühren auch tatsächlich zu einer Abdeckung des den Gemeinden aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsenden Mehraufwandes führen.

- 4 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann**

- 5 -

LAD-VD-6411/31

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

